

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV  
berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 28.03.2014 / Br

## **Vernehmlassung „Reform der Altersvorsorge 2020“**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Bevor wir auf die einzelnen Bestimmungen eintreten, erlauben wir uns einige grundsätzliche Bemerkungen:

### **Entwicklung in die richtige Richtung**

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, erachtet den Reformbedarf bezüglich der Altersvorsorge (AHV und BVG) als ausgewiesen. Die Vorlage geht unseres Erachtens in die richtige Richtung und erlaubt die Altersvorsorge als Ganzes und insbesondere die berufliche Vorsorge mittelfristig zu sichern.

Aktuariell betrachtet ist die Senkung des Umwandlungssatzes ungenügend. Die Lebenserwartung im Jahre 2020 lässt bei einem technischen Zins von 3% und der Verwendung von Generationentafeln einen Umwandlungssatz im Alter 65 von höchstens 5.6% zu.

Für die SKPE geht es bei der Reform darum, die Altersvorsorge zu sichern und ausgewogene Lösungen zu finden. Die vorliegenden Änderungen in der zweiten Säule mit dem vorgesehenen Ausbau für die tiefen Einkommen durch die Reduktion des Koordinationsbetrags und der Eintrittsschwelle verursachen Mehrkosten, die den Erfolg der Reform gefährden.

Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (vgl. Art. 113 BV). Richtigerweise sind daher die Elemente der Reform konsequent auf die **Erhaltung des Leistungsniveaus** der beiden Säulen sowie die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts von AHV und BVG auszurichten.

Die SKPE unterstützt die Reform Altersvorsorge 2020 in weiten Teilen. Die Reform der AHV und der beruflichen Vorsorge koordiniert anzugehen, erscheint der SKPE sinnvoll. Die SKPE empfiehlt, die Reform auf das Notwendige zu beschränken und in Teilschritte aufzuteilen.

Die SKPE ist überzeugt, dass es ein ausgewogenes Finanzierungs- und Leistungskonzept braucht, bei welchem sich die Mehrausgaben in Grenzen halten. Die Vorlage umfasst jedoch aus Sicht der SKPE einige Vorschläge, welche die Reform überladen und dadurch den Erfolg gefährden.

In der Reform geht es um Vorschläge in Bereichen, in welchen entweder erst vor kurzem Massnahmen ergriffen wurden (u.a. Transparenz der Vermögensverwaltungskosten), Massnahmen erst noch greifen werden (u.a. Verbesserung der Anlagesicherheit, Konkretisierung der Loyalitätsbestimmungen) oder um Vorschläge, die nicht praxistauglich sind (u.a. Festlegung des Mindestzinssatzes ex post).

Aufgrund dieser Erwägungen schlägt die SKPE vor, die Vorlage auf die wichtigen Reformpunkte zu konzentrieren:

- Einheitliches Referenzalter in der AHV und im BVG für Männer und Frauen im Alter 65
- Freiwillige Flexibilisierung des Rentenbezugs inklusive Einführung der Teilpensionierung in der ersten und zweiten Säule
- Senkung des Umwandlungssatzes
- Erhalt des BVG-Rentenniveaus durch geeignete Ausgleichsmassnahmen
- Sicherstellung der AHV-Finanzierung bis 2030 (Vorschlag zur Anpassung der Mehrwertsteuer)

Sofern es die Sozialpartner wünschen, muss es für die Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung weiterhin möglich sein, eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 zu beanspruchen. Eine generelle Erhöhung auf das 62. Altersjahr verknüpft mit einer neuen Ausnahmeregelung für kollektiv finanzierte Rücktritte ist ein unnötiger Eingriff in die Sozialpartnerschaft. Den Möglichkeiten zum Teilrentenbezug stimmt die SKPE zu. Diese sollen aber für die Vorsorgeeinrichtungen freiwillig sein.

#### **Weitere Verordnungsänderung in Bezug auf die Transparenz, die Anlagesicherheit und die Loyalität (Erläuternder Bericht Kapitel 2.3.6)**

Die Oberaufsichtskommission formulierte detaillierte Anforderungen an die Transparenz von Vermögensverwaltungskosten. Anlagevehikel, welche diese nicht erfüllen, müssen von den Vorsorgeeinrichtungen einzeln in der Jahresrechnung als kostenintransparent ausgewiesen werden. Die SKPE ist gegen eine weitergehende Regelung der erst seit kurzem erlassenen OAK Vorgaben und betrachtet die Vorschläge als Zwängerei im Bestreben, die alternativen Anlagen aus den Büchern der Vorsorgeeinrichtungen zu verbannen. Die SKPE plädiert dafür, die Vorsorgeeinrichtungen die Verordnungsänderungen der letzten Jahre umsetzen zu lassen, bevor über neue Auflagen nachgedacht wird.

#### **Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 (Mantelerlass)**

Aufgrund obiger generellen Erwägungen nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen Stellung, wobei wir uns schwerpunktmässig auf die vorgeschlagenen Änderungen im BVG konzentrieren (Ziffer 6 der Vernehmlassungsvorlage).

##### **Reduktion der BVG-Eintrittsschwelle (BVG Art. 2 Abs. 1)**

Für die SKPE ist eine Herabsetzung der Eintrittsschwelle nicht vordringlich. Die Eintrittsschwelle garantiert eine optimale Koordination mit der ersten Säule und verhindert so zum Vornherein Überversicherungssituationen bei tiefen Einkommen. Die SKPE befürwortet die Beibehaltung der heutigen Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen Altersrente der AHV.

##### **Früherer Beginn des Sparprozesses (BVG Art. 7 Abs. 1)**

Die SKPE befürwortet eine Vorverlegung des Sparprozesses auf das Eintrittsalter 20. Wohl wird in den jungen Jahren der Sinn des Alterssparens nicht begriffen, jedoch ist ein analoges Vorgehen wie bei der AHV sinnvoll.

### **Neuregelung des Koordinationsabzuges (BVG Art. 8 Abs. 1)**

Damit eine Koordination mit der ersten Säule aufrechterhalten werden kann, unterstützt die SKPE weiterhin einen betragslich fixen Koordinationsbetrag in der neuen Höhe von 6/8 der maximalen Altersrente der AHV. Der SKPE ist bewusst, dass mit einem Koordinationsabzug bei Mehrfachbeschäftigungen nicht der gleiche versicherte Lohn resultiert, wie wenn der ganze Verdienst von einem einzigen Arbeitgeber bezogen wird.

### **Referenzalter und Mindestalter (BVG Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13a)**

**Abs. 1:** Die SKPE stimmt der Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre zu. Diese Erhöhung sollte jedoch im BVG nicht über mehrere Jahre, sondern **sofort** erfolgen. Dies würde die BVG Altersrenten der Frauen sofort verbessern. Zudem kann dies administrativ problemlos umgesetzt werden, während die schrittweise Heraufsetzung aufgrund der unterjährigen individuellen Erhöhungen komplexe Programmierungen erfordert. Da die sofortige Heraufsetzung des Referenzalters der Frauen im BVG leistungsseitig nur Vorteile bringt, erübrigen sich Übergangsbestimmungen.

**Abs. 2:** Wie bereits vorstehend erwähnt, lehnt die SKPE die Erhöhung des frühestmöglichen, Rücktrittsalters von 58 auf 62 ab. Diese Einschränkung der sozialpartnerschaftlichen Gestaltungsfreiheit ist nicht gerechtfertigt. Es geht darum, dass gesetzlich ein Rentenvorbezug für AHV und BVG ab Alter 62 für alle geregelt wird, wo hingegen ein Rentenvorbezug ab Alter 58 für alle Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung reglementarisch weiterhin möglich bleiben muss. Den Vorgaben für den Teilrentenbezug ab Alter 58 stimmt die SKPE zu, sofern dieser für die Vorsorgeeinrichtungen freiwillig ist.

### **Mindestumwandlungssatz (BVG Art. 14 Abs. 2)**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% ist aus aktuarieller Sicht ungenügend. Die Lebenserwartung im Jahre 2020 lässt bei einem technischen Zins von 3% und der Verwendung von Generationentafeln einen Umwandlungssatz von höchstens 5.6% zu. Die SKPE weist darauf hin, dass der im Rahmen der Altvorsorge2020 festgelegte Umwandlungssatz für eine bestimmte Zeit (fünf bis zehn Jahre) Gültigkeit haben sollte. Zudem würde die SKPE begrüßen, wenn der Bundesrat auch BVG Umwandlungssätze ab Alter 58 regeln würde.

Im Wissen, dass der Umwandlungssatz von 6.0% zu Verrentungsverlusten führt, muss den Vorsorgeeinrichtungen erlaubt werden, die notwendigen Mittel zur Deckung der Verrentungsverluste in Beitragsform zu erheben. Die SKPE begrüsst daher die vorgesehene Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 Bst. g, FZG zur Finanzierung der Verrentungsverluste.

### **Flankierende Massnahmen**

Eine Senkung des Umwandlungssatzes hat nur eine Akzeptanz, wenn mittels flankierender Massnahmen sichergestellt wird, dass das Verfassungsziel der „Fortführung der gewohnten Lebenshaltung“ erreicht wird. Als flankierende Massnahmen stehen dazu die Erhöhung des versicherten Lohns via Senkung des Koordinationsabzuges, die Erhöhung der Sparbeiträge, ein zeitlich längerer Sparprozess via früheres Eintrittsalter oder höheres Referenzalter oder eine Kombination dieser Vorschläge zur Verfügung. Für die älteren Versicherten empfiehlt sich eine Abfederung der Auswirkungen der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes.

### **Einkauf in das Altersguthaben (BVG Art. 15 Abs. 1 Bst. c)**

Für die SKPE ist der Einkauf in das Altersguthaben BVG dann denkbar, falls die entscheidenden Parameter (Mindestzins und Umwandlungssatz) aktuariell korrekt sind und Schweizweit eine jahrgangsabhängige einheitliche Einkaufstabelle publiziert wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die SKPE gegen den Einkauf in das Altersguthaben BVG.

### **Erhöhung der Altersgutschriften (BVG Art. 16)**

Die SKPE stimmt der Erhöhung der Altersgutschriften im Zuge der Senkung des Umwandlungssatzes zu. Allerdings befürwortet die SKPE einen moderateren, feiner abgestuften Anstieg (z.B. über 5-Jahresschritte). Insbesondere ist der Sprung der Altersgutschriften im Alter 45 von 11.5% auf 17.5% zu hoch. Wie erwähnt befürwortet die SKPE auch eine Vorverlegung des Sparprozesses.

### **Massnahmen für die Übergangsgeneration (BVG Art. 14 Abs. 2)**

Die Abfederung der Auswirkungen einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für die älteren Versicherten ist notwendig. Anstelle des administrativ aufwändigen Vorschlages einer „zentralisierten Lösung“ mit einer kassenübergreifenden Finanzierung über den Sicherheitsfonds, bevorzugt die SKPE eine „dezentrale“ kasseninterne Lösung. Dies kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Mit der geplanten Lösung muss eine Vorsorgeeinrichtung während 25 Jahren neben den FZG17-Berechnungen eine **doppelte** BVG Schattenrechnung führen. Dies ist weder zumutbar noch verständlich. Falls der Umwandlungssatz während dieser 25 Jahre wieder angepasst wird, stellt sich die Frage, ob dann sogar noch eine dritte Schattenrechnung "überlagert" werden müsste. Die SKPE bevorzugt deshalb folgende Lösung (Hinweise vgl. Beilage):

- Absenkung des Umwandlungssatzes von 6.8% innerhalb 6 Jahren auf 5.6%. Zusammen mit den entsprechend höheren Altersgutschriften, dem höheren versicherten Lohn und dem Eintrittsalter 20 wird das verfassungsmässige Vorsorgeziel (Ersatzquote mit goldener Regel bei einem AHV-Lohn von CHF 84'240 mit 40.5 Jahren 32.6% und neu mit 45.5 Jahren 32.4% weiterhin erreicht.
- Zur Verhinderung von Leistungseinbussen für ältere Versicherte soll die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen (z.B. Sonderbeitrag von allen Versicherten analog den seinerzeitigen Sondermassnahmen) erheben können.

### **Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge (Erläuternder Bericht Kapitel 2.4.3)**

Die SKPE begrüsst die Möglichkeit der Weiterversicherung älterer Arbeitsloser bei ihrer Vorsorgeeinrichtung bis Alter 65.

### **Ausrichten von Altersrenten durch die Auffangeinrichtung.**

Die SKPE begrüsst die vorgeschlagene Lösung, sofern nur das BVG Altersguthaben bei der Auffangeinrichtung verrentet werden darf. Der Zugang zu einer BVG-minimalen Rente ist ein wichtiger Bestandteil in der beruflichen Vorsorge und darf keinem Versicherten verwehrt werden.

### **Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes ex post**

Die SKPE lehnt einen solchen Systemwechsel vehement ab, da die Umstellung des Verfahrens keinen Mehrwert für die Versicherten generiert. Über die Jahre kann die "Verzinsungsgerechtigkeit" durch diese Massnahme nicht verbessert werden. Der Status quo hat sich bewährt und ist praxistauglich. Für das BVG als Rahmengesetz sollten die Spielregeln anfangs Jahr bekannt sein, ansonsten die individuelle Planbarkeit leidet.

**Anpassung der BVG Alterskinderrente an die Bedingungen der AHV (BVG Art. 17)**

Die SKPE plädiert dafür, dass die BVG Alterskinderrente wie bei der AHV erst mit Erreichen des Referenzalters fällig wird.

**Versicherungstechnische Grundlagen**

Die SKPE versteht den Wunsch des Bundesrats, dass das Bundesamt für Statistik versicherungstechnische Grundlagen erstellen soll. Aus Sicht der SKPE ist es aber nicht Aufgabe des Bundes, versicherungstechnische Grundlagen zu erstellen. Diese Aufgabe kann den Experten für berufliche Vorsorge überlassen werden. Die Vergangenheit zeigt, dass der Markt in der Lage ist, diese Nachfrage zu befriedigen.

**Anpassung der Legal Quote**

Für die SKPE sind die Versicherungsgesellschaften mit ihrem Angebot an Vollversicherungslösungen ein wichtiger Bestandteil in der beruflichen Vorsorge. Die Vollversicherungslösungen bieten für kleine und kleinste Firmen adäquate Produkte um die Mitarbeiter versichern zu können. Für dieses unbeliebte „Kleingengeschäft“ müssen die Versicherungsgesellschaften korrekt entschädigt werden.

**Kosten des Reformprojektes - Finanzierung der AHV**

Zur vorgeschlagenen Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV sowie zum Interventionsmechanismus (AHV) nimmt die SKPE nicht explizit Stellung. Als Bestandteil des Gesamtpaketes sind die Massnahmen aber prüfenswert und sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass die AHV ab dem Jahr 2020 zusätzliche Mittel benötigt. Mit der Mehrwertsteuer wird erreicht, dass die finanzielle Last auf die gesamte Bevölkerung verteilt wird. Die SKPE kann daher der Verknüpfung der Erhöhung der Mehrwertsteuer mit den übrigen, aber gemäss unseren Anträgen veränderten Reformvorschlägen zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und bitten Sie, unsere Bemerkungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE

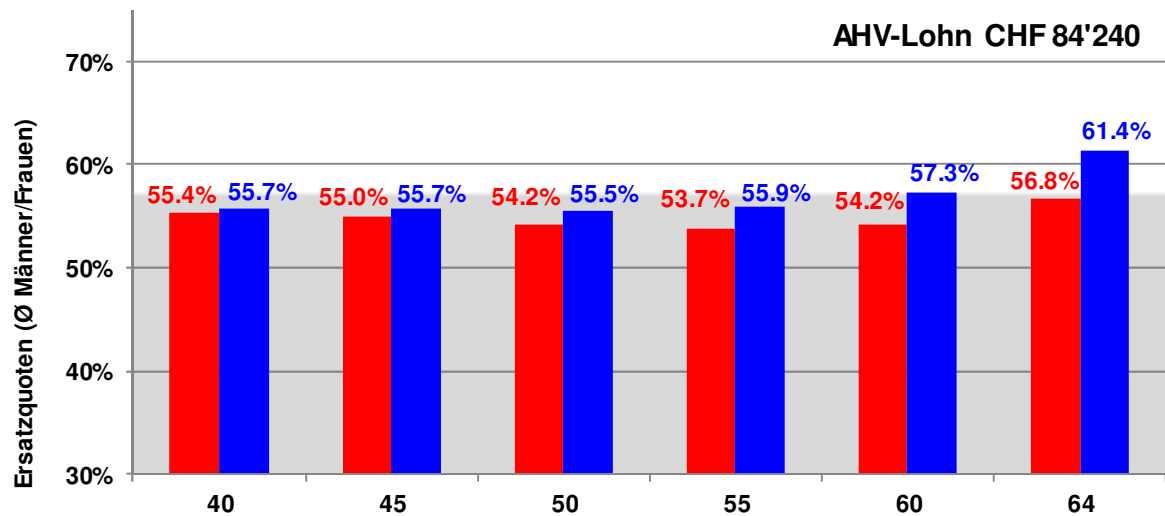


Stephan Wyss  
Präsident



Urs Bracher  
Sekretär

**BEILAGE: Ersatzquoten bei UWS-Senkung von 6.8% auf 5.60% innert 6 Jahren**



**Rote Säule** = Ersatzquoten ohne Realzins

**Blaue Säulen** = Ersatzquoten mit effektiven Realzinsen 1985-2012, durchschnittlich 1.23% (BVG Zins 3.40% Nominallohnindex Schweiz 2.17%), **ab 2013 goldene Regel**, also Realzins 0%

**Sondermassnahmen**

Um das Verfassungsziel (57% Ersatzquote bei AHV-Lohn von CHF 84'240) zu erreichen, sind - neben der 6-jährigen Umwandlungssatz-Übergangsbestimmung - modellmässig zusätzlich folgende Sonderbeiträge (Altersgutschriften) nötig:

- Alter 45: 2.6% jährlich bis Alter 65
- Alter 50: 4.8% jährlich bis Alter 65
- Alter 55: 8.8% jährlich bis Alter 65
- Alter 60: 15.6% jährlich bis Alter 65

Der für eine Vorsorgeeinrichtung massgebende Sonderbeitrag ist abhängig vom konkreten Versichertenbestand. Über alle BVG-Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung betrachtet, dürfte der notwendige Sonderbeitrag zur Finanzierung dieser Altersgutschriften bei rund 5% (kann auch höher sein) der Summe der versicherten Löhne liegen. Dieser Sonderbeitrag sinkt dann kontinuierlich innert bspw. 20 Jahren auf 0%.

**Annahmen**

- Basis Altersvorsorge 2020, andere Annahmen erwähnt
- Vergangenheit wurde exakt nachvollzogen, d.h. es wurden die effektiven BVG-Zinsen (wobei Annahme BVG-Zins = Lohnentwicklung), die effektiven Altersgutschriften und Koordinationsbeträge seit 1985 angewendet; für die Jahre vor dem Obligatorium 1985 wurde mit den Parametern im Jahr 1985 gerechnet;
- Ersatzquoten sind Durchschnittswerte für Männer und Frauen, wobei das Referenzalter der Frauen ohne Übergangsregelung bereits per Inkrafttreten des neuen Rechts auf 65 Jahre angepasst wird;
- Lückenlose Beitragsdauern von 40.5 Jahren (wäre neu bei 45.5 Jahren);
- AHV-Lohn von 84'240; diese Lohnklasse ist von den Massnahmen am stärksten betroffen, d.h. bei tieferen Löhnen wäre Verfassungsziel eher eingehalten (teilweise überschritten);
- Koordinationsbetrag ab 2015 = 6/8 der maximalen AHV-Altersrente.

## Zusammenfassung

### **1. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Die SKPE begrüsst einen Mantelerlass, ist allerdings für ein gestaffeltes, portioniertes Vorgehen, damit die Vorlage als Ganzes nicht scheitert.

### **2. Mehrwertsteuergesetz**

--

### **3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

#### **Witwen- und Witwerrente**

Die SKPE empfiehlt die Reduktion der Witwen- und Witwerrente fallen zu lassen. Diese Kernpunkte der Revision könnten das gesamte Reformpaket zum Scheitern bringen.

### **4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung**

### **5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

### **6. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

#### **Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz (Der Bundesrat kann ein Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt festlegen)**

Zustimmung zur Aufhebung

#### **Art. 2 Abs. 1 (Eintrittsschwelle 14'040)**

1 Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Die SKPE steht dem Ausbau der beruflichen Vorsorge kritisch gegenüber. Ziel der Vorlage ist der Erhalt des Vorsorgeschutzes und nicht ein Ausbau.

Ablehnung: Bisherige Eintrittsschwelle beibehalten

#### **Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz (finanzielle Sicherheit)**

Die Artikel 51a, 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2ter, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.

Streichen: Es ist nicht notwendig, Massnahmen der erst vor kurzem in Kraft getretenen Strukturreform auf nicht registrierte VE auszudehnen.

### **Art. 7 Abs. 1 Eintrittsschwelle/ Unterstellung**

1 Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Die SKPE steht dem Ausbau der beruflichen Vorsorge kritisch gegenüber. Ziel der Vorlage ist der Erhalt des Vorsorgeschatzes und nicht ein Ausbau.

Ablehnung: Bisherige Eintrittsschwelle beibehalten.

### **Art. 8 Abs. 1 und 2: Koordinierter Lohn**

1 Unterstehen Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1, so ist der koordinierte Lohn versichert. Dieser berechnet sich, indem vom Teil des Jahreslohns bis 84 240 Franken 25 Prozent abgezogen werden.

2 Aufgehoben

Ablehnung: Die SKPE wünscht weiterhin eine Koordination der ersten und der zweiten Säule. Eine moderate Reduktion ist möglich, doch muss mindestens ein minimaler Koordinationsabzug (im Ausmass von 6/8 der maximalen AHV-Rente) festgelegt sein.

### **Art. 10 Abs. 2 Bst. a**

2 Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht wird;

Zustimmung, aber die Rentenalter-Erhöhung der Frauen ist **im BVG** unbedingt in einem Schritt auf 65 zu vollziehen.

### **Art. 13 Referenzalter und Mindestalter**

1 Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem massgebenden Alter für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG.  
Zustimmung

2 Das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen ist 62 Jahre. Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen die Vorsorgeeinrichtung ein tieferes Mindestalter vorsehen kann.

Antrag: Alter 58 belassen, anstelle des Alters 62

### **Art. 13a Anspruch auf Altersleistungen**

Die SKPE wünscht eine einfache, weniger komplizierte Regelung.

### **Art. 14 Höhe der Altersrente (Umwandlungssatz)**

1 Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person im Zeitpunkt des Bezugs von Altersleistungen erworben hat.

2 Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das Referenzalter. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.

Kompetenz unbedingt wieder zurück an den Bundesrat (wie vor der BVG Revision).

Die SKPE befürwortet aufgrund der aktuariellen Gegebenheiten maximal einen Umwandlungssatz in der Höhe von 5.6%.

### **Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c:**

1 Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des Referenzalters;
- c. Einkäufen bis zum Höchstbetrag nach Artikel 79b Absatz 1bis samt Zinsen.

Zustimmung nur, sofern die Parameter wie Umwandlungssatz und Mindestzins, korrekten aktuariellen und ökonomischen Gegebenheiten entsprechen.

### **Art. 16 Altersgutschriften**

Erhöhung infolge Umwandlungssatz von 5.6%, feinere Abstufungen und früherer Sparbeginn prüfen



**Art. 17 zweiter Satz**

... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente

Die SKPE befürwortet die Ausrichtung von Alterskinderrenten erst ab dem Referenzalter

**Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz**

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19, 19a und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

Zustimmung

**Art. 21 Abs. 3**

3 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes das Referenzalter erreicht und hat sie in diesem Zeitpunkt ihre Altersleistung noch nicht vollständig bezogen, so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Zustimmung

**Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. B**

2 Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im Referenzalter.

3 Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus:

- b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Zustimmung

**Art. 31 Grundsatz**

Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die am 1. Januar 1985 das 25. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Zustimmung

**Art. 33a Abs. 2**

2 Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen. Streichen des Wortes „reglementarischen“. Es reicht der Begriff „Referenzalter“

**Art. 33b Sachüberschrift**

Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Zustimmung

**Art. 36 Abs. 1**

1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Zustimmung

**Art. 41 Abs. 3**

3 Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.

Zustimmung

**Art. 44 Abs.1 (Regelung für Selbständigerwerbende)**

1 Selbstständig erwerbende können sich bei folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:

- a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
- b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
- c. einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.

Zustimmung

#### **Art. 46 Abs. 1**

1 Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14 040 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Ablehnung: Bisherige Eintrittsschwelle beibehalten

#### **Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff.2 und 2a:**

1 ... Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

2 Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

2. das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen (Art. 13 Abs. 2),

2a. den Anspruch auf Altersleistungen (Art. 13a),

Zustimmung

#### **Art. 51 Abs. 3, 3 bis und 6:**

3 Die versicherten Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Sie bestimmen die Delegierten durch Wahl. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidatenlisten. Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können.

3bis Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann in Bezug auf die Verpflichtung Kandidatenlisten aufzustellen Ausnahmen vorsehen.

Zustimmung (aktives und passives Wahlrecht)

#### **Art. 53a Ausführungsbestimmungen**

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- c. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen und Institutionen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

Streichen (wurde in Strukturreform schon behandelt, Anpassung nicht notwendig)

#### **Art. 53d Abs. 1 dritter Satz: (Teilliquidation)**

1 .Er umschreibt die Fälle näher, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann.

Zustimmung

#### **Art. 56 Abs. 1 Bst. i (Sicherheitsfonds)**

1 Der Sicherheitsfonds:

- i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .. das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

Streichen, die SKPE tritt für eine kasseninterne Lösung ein. Die Variante Sicherheitsfonds für Übergangsgeneration Umwandlungssatzreduktion wird abgelehnt.

#### **Art. 58 Abs. 1 und 2 (Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur)**

1 Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a) soweit die Summe der Altersgutschriften 15 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

Zustimmung; je nach Ausgestaltung der Altersgutschriften muss dieser Artikel angepasst werden.

#### **Art. 60 Sachüberschrift und Absatz 2 Bst f (Aufgaben der Auffangeinrichtung)**

Aufgaben

2 Sie ist verpflichtet:

- f. Personen aufzunehmen, die das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente beziehen wollen.

Zustimmung; die SKPE begrüsst die Möglichkeit, dass jeder Versicherte Zugang zu einer Rente erhält.

Die Auffangeinrichtung soll jedoch nur verpflichtet werden das BVG Altersguthaben zu verrenten.

### **Art. 60a Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente**

- 1 Die Auffangeinrichtung richtet das Freizügigkeitsguthaben einer Person auf deren Gesuch hin als lebenslängliche Rente aus.
- 2 Die Rente kann frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen bezogen werden.
- 3 Nach dem Tod der rentenbeziehenden Person haben Hinterlassene nach den Artikeln 19–20 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.
- 4 Die Artikel 20a und 37 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.
- 5 Die Auffangeinrichtung legt die technischen Grundlagen für die Berechnung der Rente fest.

Zustimmung; die SKPE begrüsst die Möglichkeit, dass jeder Versicherte Zugang zu einer BVG Rente erhält.

### **Art. 62 Abs. 1 Bst. c**

- 1 Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

c. Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;

Zustimmung

### **Art. 64a Abs. 1 Bst. h (Datenerhebung durch die OAK bei den Vorsorgeeinrichtungen)**

- 1 Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge; zu diesem Zweck kann sie direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen die erforderlichen Daten einfordern.

Ablehnung (Gefahr der unnötigen Erweiterung des Aufgabenfeldes der OAK, Erhebung der Daten bei den Vorsorgeeinrichtungen geht auch auf freiwilliger Basis)

### **Art. 64c Abs. 2 Bst a**

- 2 Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der Zahl der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten;

Zustimmung und „Versicherte“ durch „Destinatäre“ ersetzen.

### **Art. 65 Abs. 2 bis und 2 ter:**

2bis Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.

2ter Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72a–72g.

Ablehnung, Abs. 2 bis ist unnötig und kann weggelassen werden. Art. 49 soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

### **Art. 75 Übertretungen:**

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;
- c. die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt

Streichen, da unnötige Regelung

### **Art. 76 Vergehen:**

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht;
- c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet;
- d. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Mitglied eines Organs oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e. als Inhaber oder Mitglied einer Revisionsstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Pflichten in grober Weise verletzt; unvollständige Angaben macht, oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt;
- g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.

Streichen, da unnötige Regelung

### **Art. 79b Abs. 1, 1 bis und 2 (Einkauf in das BVG-Altersguthaben)**

1 Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

1bis Bis zum Erreichen des maximal möglichen BVG-Altersguthabens werden Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle der maximal möglichen BVG-Altersguthaben gestützt auf das Alter und den koordinierten Lohn der versicherten Person im Zeitpunkt des Einkaufs.

2 Der Bundesrat regelt den Fall von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

Zustimmung, falls BVG Mindestzins an ökonomischen und Umwandlungssatz an aktuariellen Realitäten ausgerichtet sind und eine Schweizweite einheitliche BVG Einkaufstabelle publiziert wird

### **Art. 81b (Abzug der Beiträge an die freiwillige Versicherung nach Artikel 47)**

1 Für Personen, welche die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen und kein entsprechendes AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielen, ist der Abzug der geleisteten Beiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf zwei Jahre beschränkt.

2 Für Personen, die zwischen Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, wird die Frist nach Absatz 1 bis zum Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen verlängert. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen.

Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3

Zustimmung, da diese Regelung zu einer Präzisierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit führt.

Die SKPE sieht die Gefahr, dass einzig vermögende Personen in der Lage sind die fehlenden Beiträge zu leisten. Wenn dieser Personengruppe ermöglicht wird, diese Beiträge steuerlich in Abzug zu bringen, werden erneut steuerlich motivierte Streitigkeiten entstehen.

### **Art. 97 Abs. 1 bis erster Satz (Erstellung versicherungstechnischer Grundlagen)**

1bis Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen, die Erstellung versicherungstechnischer Grundlagen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. ...

Streichen: Diese Aufgabe soll den Experten überlassen werden. Die Vergangenheit zeigt, dass der Markt in der Lage ist, diese Nachfrage zu befriedigen.

## **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...**

### **a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten:**

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

Zustimmung

### **b. Mindestumwandlungssatz:**

Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz für die Altersrenten fest, die innerhalb der Frist nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der Änderung vom ... des AHVG zu laufen beginnen. Er senkt diesen Mindestumwandlungssatz innert vier Jahren auf den Wert nach Artikel 14 Absatz 2. Er kann für diese Übergangszeit unterschiedliche Mindestumwandlungssätze für Frauen und Männer festlegen.

Die SKPE schlägt eine Senkung um 0.2% p.a. über die nächsten 6 Jahre vor.

### **c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie**

Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

Anpassung; die SKPE tritt für eine „Übergangsgeneration Umwandlungssatz“ von maximal 20 Jahren ein, sofern der Umwandlungssatz auf 5.6% angepasst wird.

### **d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter**

Vorsorgeeinrichtungen können reglementarische Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung ein tieferes Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen als 62 Jahre vorsehen, während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung für die Versicherten beibehalten, die am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten dieser Änderung bei ihnen versichert waren.

Streichen; die SKPE tritt weiterhin für ein frühestmögliches Pensionierungsalter 58 ein.

## **7. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

### **Art. 1 Abs. 4:**

4 Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des massgebenden Alters für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Referenzalter) gewährt.

Zustimmung: Eine gesetzliche Regelung bringt die notwendige Rechtssicherheit.

### **Art. 2 Abs. 1 bis:**

1bis Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie zwischen dem reglementarischen Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen und dem reglementarischen Referenzalter die Vorsorgeeinrichtung verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Zustimmung: Die SKPE will die bisherige Situation weiterführen und keine Zwangsverrentungen.

„reglementarischem Referenzalter“ kann durch „Referenzalter“ ersetzt werden.

### **Art. 5 Abs. 1 Bst. c:**

1 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Zustimmung

### **Art. 8 Abs. 3: Notwendige Informationen im Freizügigkeitsfall (u.a. für Ü-Generation)**

3 Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung jeder neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung folgende Informationen geben:

- a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG39) gehören: die Informationen, die zur Berechnung allfälliger Zuschüsse für die Garantie des Leistungsniveaus zugunsten dieser Personen notwendig sind;

Ablehnung: Die SKPE wünscht eine kasseninterne Lösung weshalb eine Meldepflicht nicht notwendig ist.

### **Art. 16 Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5:**

3 .Temporäre Leistungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

5 Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit dem reglementarischen Referenzalter.

Zustimmung

### **Art. 17 Abs. 2 Bst. a-c und g:**

2 Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

- a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters;
- b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen des Referenzalters entstehen;
- c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des Referenzalters. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;
- g. Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes.

Zustimmung: Die SKPE ist für die Festlegung korrekter aktuarieller Parameter. Ist dies nicht der Fall, muss den Vorsorgeeinrichtungen erlaubt werden, die notwendigen Mittel zur Deckung der Verrentungsverluste zu erheben.

### **Art. 24a:**

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule die Ansprüche, welche die versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters noch nicht geltend gemacht hat (vergessene Guthaben).

Zustimmung

**Art. 24f zweiter Satz:**

....Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.

Zustimmung

**Art. 25 Abs. 2:**

2 Für Personen und Institutionen, die mit der Durchführung der zulässigen Vorsorgeformen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes, insbesondere mit der Vermögensverwaltung betraut sind, gelten die Bestimmungen des BVG über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51b, 51c) sinngemäss.

Zustimmung

**Art. 26 Abs. 1bis, Abs. 2 und 3:**

1bis Er legt für Einrichtungen, die mit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes in den zulässigen Formen betraut sind, ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest. Er setzt bestehenden Einrichtungen eine Frist für die Erbringung der Garantieleistungen.

2 Er setzt den Verzugszinssatz fest.

3 Er bestimmt den Zinssatz, zu dem die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und die Einmaleinlagen für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen nach Artikel 22 aufgezinst werden.

Zustimmung

**8. Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung**

**9. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung**

**10. Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft**

**11. Bundesgesetz vom 24. März über die Familienzulagen**

**12. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung**

**13. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen**

Die SKPE begrüsst eine Überprüfung der Regelung der Gewinnverteilung bei den Versicherungsunternehmen

**Anhang 1 Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV**

Die SKPE stimmt der notwendigen Erhöhung der MWST zur Finanzierung der AHV zu. Eine Erhöhung der MWST ist jedoch nur bei ausgewiesenem Bedarf und nicht auf Vorrat zu erheben.

Das Gesamtpaket sollte aber nochmals auf seine politische Tauglichkeit überprüft und in verkraftbare Schritte aufgeteilt werden.